VERORDNUNG (EWG) Nr. 231/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

zur Änderung der Verordnungen Nrn. 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen" auf dem Schweinefleischsektor, insbesondere die Nomenklatur der Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen ihrer Bedeutung im Handelsverkehr der erweiterten Gemeinschaft ist es notwendig, gesonderte Unterteilungen für „bacon" und gleichartige Erzeugnisse zu schaffen. Es ist infolgedessen angebracht, Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/72 (4), sowie die Anhänge der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2/72 (6), anzupassen.

Um eine einheitliche Nomenklatur der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation auf dem Schweinefleischsektor unterliegen, sicherzustellen, ist es angebracht, den Wortlaut der Tarifstelle 15.01 A I in den verschiedenen Sprachen der Gemeinschaft zu präzisieren und zu harmonisieren.

Die Tarifnomenklatur, die sich aus der Verordnung Nr. 121/67/EWG ergibt, ist in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) „bacon"-Hälfte: die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Saumfleisch;

b) „spencer": die „bacon"-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;

c) „3/4-side": die „bacon"-Hälfte ohne Schulter, mit oder ohne Knochen;

d) „middle": die „bacon"-Hälfte ohne Schinken und ohne Schulter, mit oder ohne Knochen.

(2) Im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4, 5, 6 und 7 des Gemeinsamen Zolltarifs gelten als leicht getrocknet oder leicht geräuchert die Erzeugnisse, bei denen das Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch über 2,8 liegt. Als Proteingehalt gilt der mit dem Faktor 6,25 vervielfachte Stickstoffgehalt.

Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren P. R. Nr. 1233 zu bestimmen.

Artikel 2

Die im Anhang II Buchstabe b) der Verordnung Nr. 137/67/EWG aufgeführte Liste der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 und 15.01 des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch folgende Liste ersetzt:

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.
(4) ABl. Nr. L 229 vom 7. 10. 1972, S. 3.
(5) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.
(6) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1972, S. 1.

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
	B. von Hausschweinen:
	I. Fleisch:
	a) gesalzen oder in Salzlake:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. „bacon"-Hälften, „3/4-sides", „spencers" oder „middles":
	aa) „bacon"-Hälften
	bb) „spencers"
	cc) „3/4-sides" oder „middles"
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	6. Bäuche, auch Bauchspeck
	7. anderes
	b) getrocknet oder geräuchert:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. „bacon"-Hälften, „3/4-sides", „spencers" oder „middles":
	aa) „bacon"-Hälften
	bb) „spencers"
	cc) „3/4-sides" oder „middles"
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
	bb) andere
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
	bb) andere
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
	bb) andere
	6. Bäuche, auch Bauchspeck
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
	bb) andere
	7. anderes:
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
	bb) anderes

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06 *(Fortsetzung)*	II. Schlachtabfall: a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze c) Nieren d) Lebern e) Herzen, Zungen, Lungen, f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) g) anderer
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a) II. anderes

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG genannte Liste der Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, wird durch folgende Liste ersetzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen: I. Fleisch: a) gesalzen oder in Salzlake: 2. „bacon"-Hälften, „3/4-sides", „spencers" oder „middles": aa) „bacon"-Hälften 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 6. Bäuche, auch Bauspeck

Artikel 4

Der Anhang I der Verordnung Nr. 137/67/EWG wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 5

Der Gemeinsame Zolltarif wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist ab 1. Januar 1973 für die Tarifnummer 15.01 und ab 1. Februar 1973 für die Tarifnummer 02.06 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

ANHANG I

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 1	Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
		6. anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
		7. anderes:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
		6. anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) andere
		7. anderes:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) anderes
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
		cc) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
		6. anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) andere
		7. anderes:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) anderes
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		bb) Schultern, auch Teilstücke davon
		cc) anderes

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02 B III	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
		6. anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) andere
		7. anderes:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) anderes
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
		6. anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		6. Bäuche, auch Bauchspeck:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) andere

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
	02.06 B I b)	7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.05 A I	Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
Folgeerzeugnisse	02.05 A II	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert
	02.05 B	Schweinefett
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		cc) andere
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.06 B I a) 2 aa)	Baconhälften, ganz
Folgeerzeugnisse	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		2. bb) „spencers“
		cc) „3/4-sides“ oder „middles“
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geäuchert:
		2. „bacon“-Hälften, „3/4-sides“, „spencers“ oder „middles“:
		aa) „bacon“-Hälften
		bb) „spencers“
		cc) „3/4-sides“ oder „middles“
		3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geäuchert
		5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		6. Bäuche, auch Bauchspeck:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		7. anderes:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert

ANHANG II

1. Kapitel 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Zusätzliche Vorschrift" werden durch die Worte „Zusätzliche Vorschriften" ersetzt.

b) Die bisherige Zusätzliche Vorschrift wird die Zusätzliche Vorschrift Nr. 1.

c) Folgende neue Zusätzliche Vorschriften 2 und 3 werden angefügt:

„2. In der Tarifnummer 02.06 gelten als:

A. ‚bacon'-Hälfte im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 aa) und 02.06 B I b) 2 aa) die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Saumfleisch;

B. ‚spencer' im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 bb) und 02.06 B I b) 2 bb) die ‚bacon'-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;

C. ‚3/4-side' im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 cc) und 02.06 B I b) 2 cc) die ‚bacon'-Hälfte ohne Schulter, mit oder ohne Knochen;

D. ‚middle' im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 cc) und 02.06 B I b) 2 cc) die ‚bacon'-Hälfte ohne Schinken und ohne Schulter, mit oder ohne Knochen.

3. Als ‚leichtgetrocknet oder leicht geräuchert' im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), 4 aa), 5 aa), 6 aa) und 7 aa) gelten Erzeugnisse, bei denen das Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch über 2,8 liegt. Als Proteingehalt gilt der mit dem Faktor 6,25 vervielfachte Stickstoffgehalt."

2. Die Tarifstellen 02.06 B I und 15.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	B. von Hausschweinen:		
	I. Fleisch:		
	a) gesalzen oder in Salzlake:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	25 (Ab)	—
	2. „bacon"-Hälften, „3/4-sides", „spencers" oder „middles":		
	aa) „bacon"-Hälften	25 (Ab)	—
	bb) „spencers"	25 (Ab)	—
	cc) „3/4-sides" oder „middles"	25 (Ab)	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.06 *(Fortsetzung)*	B. I. a) 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	25 (Ab)	—
	7. anderes	25 (Ab)	—
	b) getrocknet oder geräuchert:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	25 (Ab)	—
	2. „bacon"-Hälften, „3/4-sides", „spencers" oder „middles":		
	aa) „bacon"-Hälften	25 (Ab)	—
	bb) „spencers"	25 (Ab)	—
	cc) „3/4-sides" oder „middles"	25 (Ab)	—
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—
	6. Bäuche, auch Bauchspeck:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—
	7. anderes:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) anderes	25 (Ab)	—
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:		
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	4 (Ab)	3
	II. anderes	20 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.